

# **Satzung des Blasmusikverbandes Vorspessart**

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verband führt den Namen: „Blasmusikverband Vorspessart e.V., gegründet 1953“, und hat seinen Sitz in Aschaffenburg.
2. Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Aschaffenburg eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziele des Verbandes**

1. Der Verband dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verband folgende Aufgaben wahr:
  - a) die Förderung der Ausbildung von Dirigenten, Musikern u. Jungmusikern;
  - b) die Förderung der Ausbildung von Jugendleitern und anderen Mitarbeitern der Mitgliedsvereine und deren Mitgliedern;
  - c) die Durchführung von Verbands- und Bezirksfesten, Wertungsspielen, Kritikspielen sowie von anderen Veranstaltungen, die geeignet sind, das musikalische Wirken und die kameradschaftliche Verbundenheit der Mitgliedsvereine untereinander zu fördern;
  - d) die Durchführung von musikalischen und jugendpflegerischen Veranstaltungen für die Jungmusiker;
  - e) die Information und Beratung über geeignete Musikliteratur;
  - f) die Förderung originaler Blasmusikkompositionen;
  - g) die Vermittlung von Kenntnissen für die zeitgemäße Führung der Mitgliedsvereine;
  - h) die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitgliedsvereine gegenüber Behörden und Öffentlichkeit;
  - i) die Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches;
  - j) die Darstellung der musikalischen und jugendpflegerischen Arbeit des Verbandes und seiner Mitgliedsvereine in der Öffentlichkeit;
  - k) die Herausgabe einer Verbandszeitschrift.
3. Der Verband ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Verbandes an den Landkreis Aschaffenburg mit der Bestimmung, es im Interesse einer künftigen, den Zweck des § 2 erfüllenden Organisation, zu verwalten.
5. Der Auflösungsbeschluss kann auch anordnen, dass das Vermögen des Verbandes an die als gemeinnützig anerkannten Mitglieder verteilt wird, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Dem Verband gehören an:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) fördernde Mitglieder und
  - b) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind Musikvereine in der Stadt und im Landkreis Aschaffenburg, die ausschließlich oder überwiegend die Blasmusik pflegen.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Verbandes ideell und materiell fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Blasmusikverband besondere Verdienste erworben haben und zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.
5. Die Musikvereine sind in ihrer Organisation, Verwaltung und ihrem Finanzgebaren selbständig. Sie sind in ihrem Gebiet für die Durchführung der Arbeit im Sinne des Verbandes zuständig. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Aufgaben, die dem Verband nicht vorbehalten sind.

#### **§ 5 Aufnahme**

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verband bedarf eines schriftlichen Antrages beim Präsidium. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Mit der Aufnahme in den Verband erkennt das Mitglied diese Satzung an.
2. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums kann der Antragstellende innerhalb von 6 Monaten Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

#### **§ 6 Austritt und Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
  - a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.
  - b) Mitglieder, die ihre Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigen, können durch das Präsidium ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Präsidiums innerhalb von 6 Monaten Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung endgültig entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verband. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine**

1. Alle Mitglieder haben das Recht
  - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an Verbandsversammlungen und Verbandsveranstaltungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche ausgeschriebenen materiellen und ideellen Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen,
  - b) sich von den zuständigen Organen des Verbandes kostenlos in satzungsmäßigen und musikalischen Angelegenheiten beraten zu lassen und
  - c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Musiker und andere Personen zu beantragen, die durch den Verband verliehen oder vermittelt werden sollen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Verbandes zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Verbandes durchzuführen.
3. Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag.
4. Ehrenmitglieder sind von den Pflichtbeiträgen befreit.

## **§ 8 Organe**

Organe des Verbandes sind:

1. die Hauptversammlung
2. das Präsidium
3. der Musikbeirat
4. die Bläserjugend des Verbandes

## **§ 9 Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus
  - a) den Delegierten der Mitgliedsvereine und
  - b) dem Präsidium
2. Zur Hauptversammlung ist vom Präsidenten auf Beschluss des Präsidiums, nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitgliedsvereine mindestens einmal jährlich im ersten Quartal unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor der Durchführung einzuladen. Die Einladung erfolgt im Verbandsrundsreiben.
3. Anträge und Anregungen sind mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich der Geschäftsstelle einzureichen.
4. Die Kosten der Durchführung der Hauptversammlung trägt der Verband. Die Kosten der Delegierten übernimmt der entsendende Musikverein.
5. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt:
  - a) die Mitglieder des Präsidiums und
  - b) je Verein ein Delegierter.
6. Auf einen Delegierten kann eine weitere Stimme übertragen werden. Die Stimmübertragung ist schriftlich nachzuweisen. Eine Übertragung auf ein Mitglied des Präsidiums ist nicht zulässig.

7. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und mindestens zwei Drittel der möglichen Stimmen vertreten sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Präsident verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Hauptversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Fördernde und Ehrenmitglieder nehmen beratend, aber ohne Stimmrecht, an der Hauptversammlung teil. Den gleichen Status haben die Mitglieder des Musikbeirates und des Jugendbeirates, soweit sie nicht kraft ihres Amtes dem Präsidium angehören, sowie die Kassenprüfer.
9. Die Hauptversammlung ist zuständig für die:
  - a) Wahl des Präsidenten, des stellvertretenden Präsidenten, des Geschäftsführers, des Kassiers und der Kassenprüfer;
  - b) Bestätigung eines neu berufenen Verbandsdirigenten;
  - c) Entgegennahme von Berichten des Präsidiums, des Musikbeirates, der Bläserjugend des Verbandes, sowie der Kassenprüfer;
  - d) Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftigen Finanzgebarens;
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - f) Entlastung des Präsidiums;
  - g) Bestätigung der Satzung der „Bläserjugend im Verband“;
  - h) Änderung der Satzung und
  - i) Auflösung des Verbandes.
10. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
  - a) dem Präsidenten;
  - b) dem stellvertretenden Präsidenten;
  - c) dem Geschäftsführer;
  - d) dem Kassier;
  - e) dem Verbandsdirigenten und seinem Stellvertreter;
  - f) dem Vorsitzenden des Musikbeirates;
  - g) dem Verbandsjugendleiter und seinen Stellvertretern und
  - h) den beiden Bezirksvorsitzenden.
2. Das Präsidium des Verbandes beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes und der laufenden Verwaltung, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
3. Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und sein Stellvertreter. Der Präsident ist alleinvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Präsident vertritt den Verband im Falle der Verhinderung des Präsidenten. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Präsidenten dem Verband gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Präsidenten auszuüben.
4. Das Präsidium kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Personen oder Ausschüssen übertragen. Die Verantwortlichkeiten des Präsidiums bzw. seiner gewählten Mitglieder dürfen dadurch jedoch nicht tangiert werden.

## **§ 11 Musikbeirat**

1. Der Musikbeirat des Verbands besteht aus:
  - a) dem Verbandsdirigenten;
  - b) dem Stellvertreter des Verbandsdirigenten;
  - c) dem Verbandsjugendleiter und
  - d) mindestens 3 Vertretern der Mitgliedsvereine.
2. Der Verbandsdirigent und sein Stellvertreter werden, ebenso wie die weiteren Mitglieder des Musikbeirates, soweit sie ihm nicht Kraft ihres Amtes angehören, vom Präsidium berufen. Der Verbandsdirigent bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung.
3. Der Musikbeirat entscheidet über alle musikalischen Fragen des Verbandes, welche die Entscheidungsbefugnis anderer Organe nicht berühren. Seine Beschlüsse werden in der Hauptversammlung und in den Sitzungen des Präsidiums vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter vorgetragen. Im Übrigen berät er die Organe des Verbandes.

## **§ 12 Wahlen, Beschlussfassung, Einberufung der Organe**

1. Der Präsident, der stellvertretende Präsident, der Geschäftsführer und der Kassier werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorsitzende des Musikbeirates und sein Stellvertreter werden vom Musikbeirat, der Verbandsjugendleiter und seine Stellvertreter von der Hauptversammlung der Bläserjugend im Verband und die Bezirksvorsitzenden von den Bezirksversammlungen auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 12, sind dabei sinngemäß anzuwenden.
3. Die Kassenrevisoren werden jedes Jahr neu gewählt. Sie dürfen dem Präsidium nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
4. Bei den Wahlen haben die Mitglieder der Organe des Verbandes aus der abgelaufenen Amtszeit Stimmrecht.
5. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Das Präsidium ist berechtigt, jedes seiner Mitglieder und die Mitglieder der Beiräte bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch zu ersetzen.
6. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Hauptversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt wird.
7. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchgeführt.
8. Die Einberufung zu Sitzungen des Präsidiums und des Musikbeirates erfolgt, so oft eine Notwendigkeit gegeben ist. Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in der Regel formlos unter Angabe der Tagesordnung.
9. In Eilfällen oder in Angelegenheiten geringerer Bedeutung, können Beschlüsse auch durch Rundfrage herbeigeführt werden.
10. Wenn nicht anders bestimmt, gelten folgende Festlegungen:

- a) Die genannten Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der jeweiligen Organe anwesend sind.
- b) Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- c) Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Präsidenten oder durch die von ihm beauftragten Mitglieder der jeweiligen Organe.

### **§ 13 Bläserjugend**

- 1. Die Bläserjugend des „Blasmusikverbandes Vorspessart“ ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des Verbandes.
- 2. Aufgaben, Zweck und Organisation der Bläserjugend des Verbandes sind in einer gesonderten Satzung (Jugendordnung) festzulegen, die von der Hauptversammlung des Verbandes bestätigt wird.
- 3. Die „Bläserjugend im Blasmusikverband Vorspessart“ genießt Selbständigkeit in Führung und Verwaltung, einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 4. Über Haushaltsplan und Jahresrechnung der „Bläserjugend im Blasmusikverband Vorspessart“ beschließen die Organe der Bläserjugend. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium des Verbandes.
- 5. Das Präsidium des Verbandes ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsordnung der Bläserjugend zu unterrichten.
- 6. Der Bund Deutscher Blasmusikverbände (BDB) in Freiburg stiftet ein Leistungsabzeichen, das in den Stufen Bronze, Silber und Gold erworben werden kann. Die Bedingungen zum Erwerb regelt der BDB.

### **§ 14 Verbandsmitteilungen, Verbandszeitschrift**

- 1. Der Verband gibt zur Bekanntmachung offizieller Nachrichten, zur Verbreitung von Fachbeiträgen und zur Unterrichtung der Mitglieder über die Arbeit im Verband, zur Veröffentlichung von Berichten, Aufsätzen und Mitteilungen eine Verbandszeitschrift heraus. Sie führt den Titel: „Der Blasmusiker im Vorspessart“.
- 2. Verantwortlich für den Inhalt der Verbandszeitung ist die Geschäftsstelle des Verbandes. Diese arbeitet nach den Richtlinien des Präsidiums und des Präsidenten.
- 3. Das Präsidium kann das Verlags- und Vertriebsrecht an Dritte übertragen.

### **§ 15 Ehrungen**

- 1. Es gilt die Ehrungsordnung des Bundes Deutscher Blasmusikverbände (BDB) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2. Der „Blasmusikverband Vorspessart“ ehrt mit einer Verdienstnadel:
  - a) Personen der angeschlossenen Mitgliedsvereine, die mehr als 10 Jahre ein Vorstandsamt begleitet haben und
  - b) Persönlichkeiten, die sich um einen Verein oder die Blasmusik im allgemeinen Verdienste erworben haben.
  - c) Hierzu muss ein Antrag an das Präsidium gerichtet werden.

## **§ 16 Bezirke**

Das Gebiet des Verbandes ist in:

Bezirk Aschaffenburg  
(Gebiet des früheren Landkreises Aschaffenburg und der Stadt  
Aschaffenburg) und

Bezirk Alzenau  
(Gebiet des früheren Landkreises Alzenau) aufgeteilt.

Die speziell die Bezirke betreffenden Angelegenheiten werden von den Bezirksvorsitzenden wahrgenommen bzw. erledigt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten sinngemäß. Die Bezirksvorsitzenden werden in den Bezirksversammlungen alle 2 Jahre neu gewählt. Sie sind Mitglieder des Präsidiums.

## **§ 17 Satzungsänderungen**

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung in der Hauptversammlung aufgeführt werden.

## **§18 Auflösung des Blasmusikverbandes**

Der „Blasmusikverband Vorspessart“ wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aussprechen.

Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein.

Das Verbandsvermögen wird gemäß § 3 Absatz 4 verwendet.

## **§ 19 Inkrafttreten**

1. Diese Neufassung der Satzung ist in der Hauptversammlung am 12. Februar 2005 in Schnepfenbach beschlossen worden.
2. Sie tritt sofort in Kraft.

Präsident

28.2.2009: Änderung §15